

Verordnung
über die Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in
der Stadt Bad Pyrmont

Auf Grund des § 67 (2) der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), hat der Verwaltungsausschuss in einer Sitzung am 04.11.1982 folgenden Verordnung erlassen:

§ 1

Zugelassene Waren und Leistungen

Außer den nach § 67 (1) der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten dürfen zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher folgende Waren feilgeboten werden:

Tabakwaren, Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe

irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan)

Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Auswaschlappen, Kaffefilter)

Reinigungs- und Putzmittel

Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schunbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)

Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher)

Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe

Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 (1) Nr. 2 Buchst. a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelteine und Schmucksteine

Kleinspielwaren

Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)

Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe

künstliche Blumen

Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Bad Pyrmont, 04. November 1982

STADT BAD PYRMONT

gez. Drinkuth
Bürgermeister

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Diese Verordnung ist am 08.12.1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover (Abl. RBHan. S. 1010) veröffentlicht worden. Sie ist damit am 09.12.1982 in Kraft getreten.

Die Verordnung wird hiermit in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Bad Pyrmont, 13. Dezember 1982

DER STADTDIREKTOR
gez. Möller